

Unternehmererklärung –Technische Gebäudeausrüstung - zum Nachweis der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (§ 26a EnEV 2013)

Fachunternehmen					
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

Bauherrschaft					
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

Standort des Gebäudes					
Straße		Hausnummer	Geschoss	PLZ	Ort

Wohngebäude Nichtwohngebäude* *Art der Nutzung / Gebäudekategorie

Art der Anlage

- Heizungstechnische Anlage
- als Zentralheizung mit Einzelheizgeräten WW-Erzeugung integriert
- Warmwasseranlage als Zentralanlage mit Einzelgeräten
- raumluftechnische Anlage als Zentralanlage mit Einzelgeräten
- mit Wärmerückgewinnung
- mit Klimaanlage
- Nennleistung der heizungstechnischen Anlage kW
- Nennleistung Warmwasseranlage kW
- Nennleistung der raumluftechnischen Anlage (Lüftungsanlage) kW_e

Die Anlage wird betrieben mit:

- Heizkessel mit festen Brennstoff flüssigen Brennstoff gasförmigen Brennstoff
- Fernwärme elektrische Speicherheizung Wärmepumpe erneuerbare Energien (Erläuterung)
- sonstige Wärmequelle (Erläuterung)

Umfang der ausgeführten Arbeiten

- Neuerrichtung Ersatz Erweiterung Umrüstung
- Wärmeerzeuger mit CE-Zeichen (§ 13 Absatz 1 EnEV) Anzahl
- Fernwärmehausstation
- elektrisch betriebene Einheiten und Geräte Anzahl
- Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizfläche)
- Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 1 EnEV)
- raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage)
- Sonstigem (Erläuterung als Anlage)

Weitere Teile der Anlage sind von anderen Unternehmen ausgeführt worden: ja nein

Hinweis: Die Begründungen und Erläuterungen sind als Anlage dem Vordruck beizufügen.

Erklärung:

Mit den von mir durchgeführten Maßnahmen wurden die im Folgenden genannten Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllt. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1. Wärmeerzeuger

Es handelt sich um Heizkessel für:

- | | |
|--|--------|
| <input type="checkbox"/> flüssige/gasförmige Brennstoffe mit CE-Zeichen | Anzahl |
| <input type="checkbox"/> Niedertemperatur-Heizkessel | Anzahl |
| <input type="checkbox"/> Brennwertkessel | Anzahl |
| <input type="checkbox"/> Kessel für feste Brennstoffe (z. B. Pellets, Stückholz) | Anzahl |
| <input type="checkbox"/> Sonstige (z. B. Standardheizkessel) | Anzahl |

Es handelt sich um:

- Wärmepumpe
 Kraft-Wärmekopplungsanlage
 elektrische Speicherheizung

Der Wärmeerzeuger (§ 13 Abs. 3 EnEV) ist: einzeln produzierter Heizkessel

- Heizkessel, der für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt ist, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erheblich abweicht,
 Anlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
 Küchenherd und Gerät, das hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem es eingebaut oder aufgestellt ist, ausgelegt ist, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefert,
 Gerät mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystem mit Schwerkraftumlauf

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeabgabe gedämmt (§ 14 Absatz 5 i. V. m. Anlage 5 EnEV)

- insgesamt teilweise (Begründung als Anlage) nein (Begründung)

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtungen (§ 14 Absatz 1 EnEV) ausgestattet zur

- Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr* Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe*
 * in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer andere Führungsgröße (Erläuterung)
 und der Zeit

3.2 Die heizungstechnische Anlage ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 14 Abs. 2 EnEV)

- ja nein (Begründung)

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 14 Abs. 3 EnEV) sind

- nach den Technischen Regeln dimensioniert und
 so beschaffen, so ausgerüstet, nicht so beschaffen oder ausgerüstet,

dass die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepasst wird.

- Die Heizkesselleistung beträgt weniger als 25 kW.
 Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
 Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

3.4 Ein hydraulischer Abgleich des Heizsystems wurde durchgeführt

- ja nein (Begründung)

Hinweis: Die Begründungen und Erläuterungen sind als Anlage dem Vordruck beizufügen.

4. Warmwasseranlage

Die Warmwasseranlage ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Abschaltung der Zirkulationspumpe in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 14 Abs. 4 EnEV)

- ja keine Zirkulationspumpe vorhanden

5. Erfüllung der Nachrüstpflicht

- Heizkessel (§ 10 Abs. 1 EnEV)
 Wärmedämmung des Rohmetzes (§ 10 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 EnEV)
 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 4 EnEV)

6. Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik (§ 15 EnEV)

- Die Klimaanlage hat eine Nennleistung für Kältebedarf > 12 kW
 Die raumlufttechnische Anlage ist für einen Zuluftvolumenstrom > 4000 m³/h ausgelegt
 Erneuerung von Zentralgeräten und Luftkanalsystemen
 Grenzwert der Kategorie SFP 4 nach DIN EN 13779:2007-09 wird eingehalten oder erweitert (§ 15 Abs. 1 EnEV)
 ja nein (Begründung)
 Be- und Entfeuchtung (§ 15 Abs. 2 EnEV)

Selbsttätig wirkende Regeleinrichtungen mit getrennten Sollwerten für die Be- und Entfeuchtung (§ 15 Abs. 2 EnEV)

- ja nein (Begründung)

Die Nachrüstpflichten sind eingehalten (§ 15 Abs. 2 EnEV)

- ja nein (Begründung)

Zuluftvolumenstrom je m² Nettogrundfläche bzw. Gebäudenutzfläche bei Wohnungen (§ 15 Abs. 3 EnEV)

- < 9 m³/h
 > 9 m³/h

Selbsttätig wirkende Regeleinrichtungen der Volumenströme (§ 15 Abs. 3 EnEV) nach

- den thermischen oder stofflichen Lasten oder der Zeit

Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeaufnahme gedämmt (§ 15 Abs. 4 i. V. m. Anlage 5 EnEV)

- insgesamt teilweise (Begründung als Anlage) nein (Begründung)

Die Anlage ist mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung ausgestattet (§ 15 Abs. 5 EnEV)

Ort, Datum	Unterschrift Fachunternehmen

Verteiler: - Eigentümerin / Eigentümer

(Diese Unternehmerklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 26a Abs. 2 EnEV mindestens fünf Jahre von der Eigentümerin / dem Eigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen!)

- Bezirksschornsteinfegermeisterin / Bezirksschornsteinfegermeister (§ 26b Abs. 4 EnEV)
 bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister

Hinweis: Die Begründungen und Erläuterungen sind als Anlage dem Vordruck beizufügen.

Anlage zur Unternehmererklärung -TGA – vom

Begründungen / Erläuterungen